

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PRINTERA grupa d.o.o.
Sveta Nedelja, Dr. Franje Tuđmana 14A

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren Text: AGB) werden die Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft Printera Gruppe, graphische Produktion und Handel, GmbH, Sveta Nedelja, Ulica Franje Tuđmana 14a (im weiteren Text: Printera) als Bereitsteller von Druck-Dienstleistungen einerseits und dem Auftraggeber von Druck-Dienstleistungen (im weiteren Text: Auftraggeber) andererseits geregelt.

1.2. Diese AGB werden auf alle Lieferungen und Leistungen von Printera angewendet und sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Printera und dem Auftraggeber; sie sind gültig, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.3. Das Vertragsverhältnis zwischen Printera und dem Auftraggeber entsteht mit der Annahme der Bestellung des Auftraggebers seitens Printera, mit der Annahme des Angebots von Printera seitens des Auftraggebers und mit dem Vertragsabschluss zwischen Printera und dem Auftraggeber. Es wird davon ausgegangen, dass zu Beginn des Vertragsverhältnisses der Auftraggeber diese AGB angenommen hat.

1.4. Alle Änderungen und Ergänzungen, die diesen AGB zuwider sind, sind nur dann gültig, wenn die AGB teilweise oder vollständig ausdrücklich ausgeschlossen werden. Falls irgendeine Bestimmung des Angebots, des Angebotsannahme oder des Vertrags andersartig oder den Bestimmungen dieser AGB entgegengesetzt ist, werden diese AGB als anwendbar und die Bestimmung, die andersartig oder den Bestimmungen dieser AGB entgegengesetzt ist, als nicht existent betrachtet.

2. Angebot

2.1. Auf Grund der Anfrage des Kunden/ Auftraggeber stellt Printera ein Angebot zu, dass für Printera für 15 Tage ab dem Erstellen des Angebots verpflichtend ist. Nach Ablauf der Frist von 15 Tagen kann Printera die Gültigkeit des Angebots verlängern oder die angebotenen Bedingungen abändern.

2.2. Alle zugestellten Angebote müssen seitens des Auftraggeber in schriftlicher Form bestätigt beziehungsweise angenommen werden. Eine Angebotsannahme beziehungsweise eine Bestellung, die in Form einer Email eingegangen ist, wird als in schriftlicher Form zugestellt betrachtet.

3. Bestellung

3.1. Die Produkte und Leistungen, die der Auftraggeber bestellt, sind im Angebot, in der Angebotsannahme beziehungsweise der Bestellung und sonstigen geschäftlichen und technischen Unterlagen detailliert definiert.

3.2. Alle Bestellungen des Auftraggebers sind verpflichtend und unterliegen diesen AGB.

3.3. Falls der Auftraggeber die Bestellung für die Herstellung von Produkten, die bereits im Prozess der Herstellung oder Lieferung sind, kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des Bestellsbetrags zu zahlen.

4. Druckvorstufe

4.1. Nachdem der Auftraggeber das Angebot von Printera annimmt, überprüft Printera die technologische Funktionsfähigkeit der Druckvorstufe. Falls die vom Auftraggeber oder einer anderen vom Auftraggeber beauftragten Person zugestellte Druckvorstufe fehlerhaft beziehungsweise für den Beginn des Herstellungsprozesses nicht geeignet ist, wird der Auftraggeber darüber in schriftlicher Form benachrichtigt und Printera gerät dadurch nicht in Verzug.

4.2. Printera wird dem Auftraggeber oder der vom Auftraggeber beauftragten Person die PDF-Datei mit der Druckvorstufe zur letzten Kontrolle der technischen Funktionsfähigkeit der Datei und der Genauigkeit des Inhalts zustellen.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Richtigkeit der PDF-Datei mit der Druckvorstufe zu bestätigen und die Druckgenehmigung zu erteilen. Die mit einer Email erteilte Druckgenehmigung wird als Bestätigung der Genauigkeit der Druckvorstufe und als Genehmigung zum Beginn der Herstellung betrachtet.

4.4. Der Auftraggeber kann Printera schriftlich zum Beginn der Herstellung ohne die Bestätigung der PDF-Datei mit der Druckvorstufe berechtigen, wobei Printera in keinem Fall für mögliche Fehler oder Folgen solcher Fehler verantwortlich ist, beziehungsweise keine Schäden, die auf diese Weise entstehen, verantwortet.

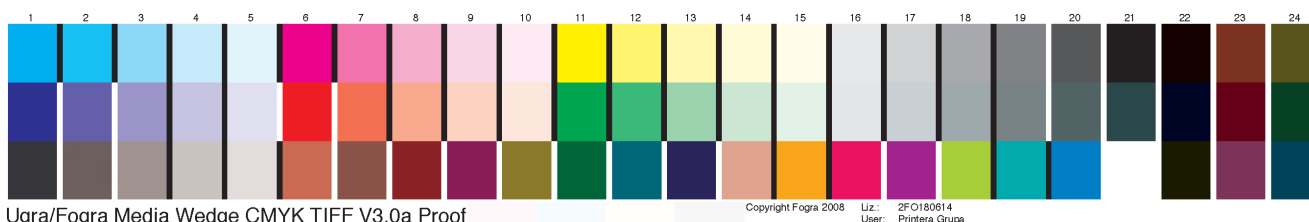
4.5. Printera ist nicht für Fehler im graphischen Design, die der Auftraggeber übersehen hat, verantwortlich; die Verantwortung für die vollständige Genauigkeit der zugestellten Druckvorstufe trägt der Auftraggeber.

4.6. Änderungen, die der Auftraggeber nach der Druckgenehmigung anfordert, stellen zusätzliche Kosten für den Auftraggeber dar und werden entsprechend den tatsächlichen Kosten berechnet. Ein mündlicher Änderungsantrag wird nicht als bei Printera eingegangen betrachtet, falls keine schriftliche Bestätigung folgt.

4.7. Printera ist nicht verpflichtet, seitens des Auftraggebers zugestellte Druckvorstufe zu archivieren oder aufzubewahren.

5. Qualität der graphischen Produkte und Leistungen

5.1. Printera bürgt für die Qualität der Produkte und Leistungen, die dem Auftraggeber geliefert werden und reproduziert die Genauigkeit der Druckfarben entsprechend der zugestellten Druckvorstufe gemäß der internationale Norm ISO 12647 ProcessStandard Offset:



- Untergrundfarbe $\Delta E^* ab \leq 3,0$
- Durchschnittliche Abweichung aller Felder $\Delta E^* ab \leq 3,0$
- Max. Abweichung der Primärfarbe $\Delta E^* ab \leq 5,0$
- Max. Abweichung der einzelnen Felder $\Delta E^* ab \leq 6,0$
- Max. Abweichung der Nuance der Primärfarbe $\Delta H \leq 2,5$
- Durchschnittliche Abweichung von Composite-Grau $\Delta H \leq 1,5$
- Farbmetrischer Unterschied tonaler Werte $\pm 5\%$

5.2. Wegen dem Einfluss des Materials, auf das gedruckt wird, sind Variationen der gedruckten Farben innerhalb Abweichungen möglich, im Rahmen der graphischen Standards und technischen Normen für die Grafikindustrie ISO 12647 (Kontrolle der Prozesse für die Kontrolle von Rasterauszügen, des Probe- und des Produktionsdrucks), ISO 2846 (Färbung und Transparenz von Druckfarben), ISO 3664 (Bedingungen der Raumbelichtung für die Graphikindustrie), ISO 13655 (Spektralmessung und farbmetrische Bestimmungen für graphische Abbilder), ISO 15930 (Digitaler Datenaustausch in der Druckvorstufe – Anwendung von PDF), ISO 12640 (Digitaler Datenaustausch in der Druckvorstufe), ISO 12646 (Bildschirmdarstellungen zum Zweck der Farbkorrekturen) und ISO 16763 (Drucktechnische Weiterverarbeitung).

5.3. Die Farbwiedergabe auf dem Bildschirm eines elektronischen Geräts, wie beispielsweise dem Bildschirm eines Computers und die Farbwiedergabe auf dem Fertigprodukt können sich aus Gründen der technologischen Begrenzungen unterscheiden. Printera wird bestrebt sein, die Unterschiede zwischen der Farbwiedergabe auf dem Bildschirm eines elektronischen Geräts und die Farbwiedergabe auf dem Fertigprodukt möglichst niedrig zu halten. Printera wendet jede Verantwortung für die Unterschiede in der Farbwiedergabe auf dem Bildschirm und dem Fertigprodukt ab, so dass sie keinesfalls für den visuellen Eindruck und das unterschiedliche Farberlebnis zwischen dem Bildschirm des Computers des Auftraggebers und dem Fertigprodukt verantwortlich ist.

5.4. Printera verpflichtet, sich die anvertrauten Arbeiten gemäß den Standards des Druckfachs zu erfüllen und im Interesse des Auftraggebers zu handeln. Im Falle extremer äußerer oder mechanischer Einflüsse auf das Produkt ist Printera nicht in der Möglichkeit, die Dauer der gelieferten Druckprodukte zu garantieren.

5.5. Mit der Angebotsannahme, beziehungsweise der Bestellung und dem Abschluss des Vertrags zwischen Printera und dem Auftraggeber wird angenommen, dass dem Auftraggeber die in diesen AGB beschriebenen Standards bekannt sind, sowie dass er die drucktechnischen Begrenzungen und zulässigen Abweichungen im Druck und der Weiterbearbeitung akzeptiert, wie auch die Verzichtserklärung für den Unterschied in der Abbildung der Farbe zwischen dem Bildschirm des Computers und am Fertigprodukt, beziehungsweise für den visuellen Eindruck und das unterschiedliche Farberlebnis zwischen dem Bildschirm des Computers des Auftraggebers und dem Fertigprodukt.

5.6. Es ist möglich, auf Materialien zu drucken, die vom Auftraggeber geliefert wurden. In diesem Fall Situation hat der Auftraggeber kein Recht auf Mangelrügen zu dem Produkt, das auf seinem Material hergestellt wurde. Falls das Produkt auf dem Material des Auftraggebers hergestellt ist, ist Printera auch weder für mögliche Abweichungen der gedruckten Farben, der Inhalte und der Maße verantwortlich, noch für irgendwelche Beschädigungen am gelieferten Material, die während des Drucks, der Weiterbearbeitung, Lieferung und Zustellung der Produkte entstehen. Das vom Auftraggeber gelieferte Material muss direkt frei an die Adresse von Printera geliefert werden. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Unterbrechungen (Maschinenstillstand), die wegen der nicht entsprechenden Eigenschaften des Materials (Qualität und/oder Menge) entstehen, falls die vom Auftraggeber gelieferten Materiale nicht den eingeschalten entsprechen, die dieses Material namentlich besitzen sollte. Die Lagerung des Materials erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

6. Preise

- 6.1. Der Preis, der vom Auftraggeber für die erfüllte Druck-Dienstleistung an Printera zu zahlen ist, wird im Angebot von Printera, beziehungsweise in der Angebotsannahme des Auftraggebers festgelegt.
- 6.2. Die angebotenen und/oder bestätigten Preise, die dem Auftraggeber zugestellt werden, sind immer Preise frei Lager des Auftraggebers (INCOTERMS) für eine Adresse im Gebiet der Stadt Zagreb. Lieferpreise für Auftraggeber außerhalb des Gebiets der Stadt Zagreb werden zusätzlich berechnet.
- 6.3. Falls nicht anders vertraglich vereinbart, ist der Angebotspreis für den Auftraggeber verpflichtend, sowie für Printera während der Gültigkeitsdauer des Angebots.
- 6.4. Printera behält das Recht der Preisänderung vor:
- im Fall einer Änderung des Wechselkurses Euro/HRK für $\pm 3\%$,
 - im Fall einer Preissteigerung des Materials für $\pm 3\%$,
 - im Fall, dass die Lieferzeit aus jeglichem unter dem Punkt 9 angeführten Grund verlängert wird.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Außer wenn anders vereinbart, zahlt der Auftraggeber die Produkte und/oder Leistungen als Vorauszahlung und auf Grund des Angebots, das von Printera auf den Gesamtbetrag des Wertes der Produkte und/oder Leistungen ausgestellt wird, zuzüglich der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- 7.2. Falls eine Stundung vereinbart wurde, kann Printera anfordern, dass der Auftraggeber Printera sofort, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Unterschreiben des Vertrags, die Zahlungsabsicherung zustellt. Printera akzeptiert als Zahlungsabsicherung einen Schuldschein oder einen Blanko-Schuldschein, beziehungsweise eine entsprechende Anzahl von Blanko-Schuldscheinen, die notariell beglaubigt sind und/oder eine Bankgarantie, die bedingungslos, unwiderruflich und auf erstes Anfordern ausgezahlt wird. Das Mittel der Zahlungsabsicherung muss mindestens in Höhe des Gesamtwertes der bestellten Produkte und/oder Leistungen ausgestellt sein, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- 7.3. Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass Printera dem Auftraggeber für die erfüllten Leistungen eine Rechnung ausstellen wird. Der Auftraggeber hat Recht, innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung, die Rechnung in schriftlicher Form mit einem Einschreiben zu beanstanden. Im Schreiben, mit dem der Auftraggeber die Beanstandung bekannt gibt, ist er verpflichtet, genau anzugeben, worin die Beanstandung besteht. Nach Ablauf der Frist von 8 Arbeitstagen akzeptiert Printera keine Beanstandungen der Rechnung.
- 7.4. Alle Kosten, die wegen Zahlungsverzug entstehen, trägt der Auftraggeber. Printera berechnet auf verspätete Zahlungen Verzugszinsen, unter Anwendung des gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes.
- 7.5. Im Falle eines Zahlungsverzuges wird davon ausgegangen, dass zuerst die ältesten Forderungen beglichen werden, beziehungsweise zuerst die Kosten, dannach die Zinsen und dann die Schuldsumme.
- 7.6. Falls der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, kann Printera die Erfüllung der Verpflichtung anfordern oder den Vertrag mit einer einseitigen Erklärung kündigen, in jedem Fall besteht das Anrecht auf Schadensersatz.
- 7.7. Falls der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Empfang der Mahnung vor einer Klage die fällige Schuldsumme nicht vollständig begleicht, wird Printera ohne vorherige schriftliche Benachrichtigung die Mittel der Zahlungsabsicherung aktivieren und/oder die Begleichung der Schuldsumme auf gerichtlichem Wege einleiten.
- 7.8. Alle Zahlungen an Printera erfolgen auf das Konto von Printera Nummer HR5923300031159209751 oder HR0923600001101675865 oder HR1823900011100590647 oder HR3825000091101288391 oder HR6024850031100287086 oder HR8225030071100054394 oder HR4224080021100040391.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Zur Sicherung der Begleichung der Arbeits- und Materialkosten sowie sonstiger Forderungen auf Grund des Geschäftsverhältnisses zwischen Printera und dem Auftraggeber, besitzt Printera den Eigentumsvorbehalt über die hergestellten Produkte sowie über andere Gegenstände, die der Auftraggeber zusammenhängend mit seiner Arbeit übergeben hat, ungeachtet dessen, ob die Produkte oder anderen Gegenstände dem Auftraggeber bereits übergeben wurden.
- 8.2. Printera hat bis zur vollständigen Bezahlung das Anrecht auf Eigentumsvorbehalt für Produkte, die der Auftraggeber bestellt hat. Während des Zeitraums des Eigentumsvorbehalts für Produkte, die der Auftraggeber bestellt hat, trägt der Auftraggeber die Lagerkosten, und zwar so, dass das Anrecht von Printera auf Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung schadlos bleibt.

9. Lieferung

9.1. Die Lieferfrist gilt mit der Angebotsannahme, in der alle wichtigen Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen Printera und dem Auftraggeber angeführt sind, wie der Preis und der Gegenstand (Beschreibung der technischen Elemente des Produkts) als definiert und geltend. Die Lieferfrist wird mit der Angebotsannahme beziehungsweise der Bestellung oder/und dem Vertrag, den zugehörigen Annexen oder/und der sonstigen geschäftlichen und technischen Unterlagen definiert. Die Lieferfrist schließt Arbeitstage ein, aber keine Samstage, Sonntag und Feiertage.

9.2. Die Lieferfrist wird um eine vernünftige Frist verlängert:

- a) falls die von Printera angeforderten Informationen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind, nicht rechtzeitig erhalten wurden oder falls der Auftraggeber nachträglich solche Informationen geändert und damit einen Verzug in der Lieferung der Produkte und Leistungen verursacht hat;
- b) falls Hindernisse entstehen, die von Printera nicht verhindert werden konnten, obwohl sie sich angemessen und entsprechend dem Prinzip der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verhalten hat, ungeachtet dessen, ob dies auf Printera oder den Auftraggeber Einfluss haben. Solche Hindernisse schließen höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Revolte, Revolutionen, Terrorismus, Explosionen, Brände, Handlungen der Obrigkeiten, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Produktionseinstellungen wegen Unfällen ein, sind aber nicht darauf begrenzt;
- c) falls der Auftraggeber oder Dritte mit den Arbeiten, die erledigt werden müssen oder mit der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen im Verzug sind;
- d) falls der Auftraggeber die Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.3. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf Rücktritt von der Bestellung, falls es zu einem Verzug der Lieferfrist gemäß Punkt 9.2 kommt.

9.4. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf jeglichen Schadensersatz auf Grund des Verzugs der Lieferfrist gemäß Punkt 9.2 kommt.

9.5. Printera hat Anrecht auf eine partielle Lieferung der Produkte und Leistungen, außer im Fall, dass mit einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Printera eine partielle Lieferung der Produkte und Leistungen ausgeschlossen ist.

9.6. Der Auftraggeber kann das Produkt oder die vollbrachte Leistung frei Printera übernehmen. Für dringende Lieferungen außerhalb des Gebiets der Stadt Zagreb kann Printera die Leistungen eines befugten/vereinbarten Zustellers oder Kurierdienstes vereinbaren und eine solche Lieferung wird entsprechend der gültigen Preisliste des Zustellers beziehungsweise Kurierdienstes gesondert verrechnet.

9.7. Falls die Lieferung der Produkte oder der vollbrachten Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber verantwortet, nicht erfüllt werden konnte, trägt der Auftraggeber die Lagerkosten für die Produkte und ist verpflichtet, diese vor der Übernahme der Produkte beziehungsweise der Übernahme der vollbrachten Leistung zu begleichen.

9.8. Das Risiko der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Produkte trägt Printera bis zum Augenblick der Übernahme der Produkte seitens des Auftraggebers oder des befugten/vereinbarten Zustellers.

10. Lieferungsverzug

10.1. Der Auftraggeber hat Anrecht auf Forderung von Schadensersatz wegen Lieferungsverzug, falls bewiesen wird, dass es zum Verzug aus Gründen, die Printera verantwortet, gekommen ist und dass der Auftraggeber messbare materielle Verluste als Folge eines solchen Verzugs hatte. Falls Ersatzprodukte oder eine partielle Menge von Produkten und Lieferungen, die die Bedürfnisse des Auftraggebers erfüllen, geliefert werden können, hat der Auftraggeber kein Anrecht auf Forderung von Schadensersatz wegen Lieferungsverzug.

10.2. Der Schadensersatz für Lieferungsverzug kann die Höhe von 0,5% des gesamten Vertragspreises der Produkte und Lieferungen für eine volle Woche Verzug nicht übersteigen und kann auf keinem Fall die Höhe von 5% des gesamten Vertragspreises der Produkte und Lieferungen, die in Verzug sind, übersteigen. Wenn die Vertragsstrafe für das Nichterfüllen der vertraglich vereinbarten Lieferungsbedingungen das Maximum erreicht, werden der Auftraggeber und Printera einvernehmlich in schriftlicher Form eine neue Lieferfrist vereinbaren. Falls Printera die neue verlängerte Lieferfrist nicht einhält, hat der Auftraggeber Anrecht darauf, die Herstellung der Produkte und Lieferungen, die in Verzug sind, abzulehnen. Falls partielle Lieferungen für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar sind, hat der Auftraggeber Anrecht auf Kündigung des Vertragsverhältnisses und auf Anforderung der Rückzahlung des bisher gezahlten Geldes, muss jedoch den Geldwert der bis dahin erhaltenen Produkte bezahlen.

10.3. Der Auftraggeber stimmt zu, dass er kein Anrecht auf sonstigen Schadensersatz wegen Verzug hat, außer dem, der in den Punkten 10.1 und 10.2 beschrieben ist.

11. Lieferungsannahme der Produkte und Leistungen

11.1. Abnahme der Produkte und Leistungen:

- a) Printera kontrolliert die Qualität der Produkte und Leistungen vor der Abfertigung. Falls nicht anders vereinbart, wird das Qualitätskontrollsystem angewendet, das von Printera angewendet wird. Falls der Auftraggeber eine zusätzliche Qualitätskontrolle anfordert, wird dies gesondert vertraglich vereinbart und die Kosten der zusätzlichen Qualitätskontrolle werden von Auftraggeber getragen.
- b) Der Auftraggeber führt die Qualitätskontrolle der Produkte und Leistungen sofort nach der Übernahme der Produkte durch und informiert Printera innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Übernahme der Produkte und Leistungen in schriftlicher Form über eventuelle Mängel an Produkten und Leistungen.
- c) Falls Printera über Mängel an Produkten und Leistungen informiert wird, wird sie diese innerhalb der kürzesten Frist beseitigen.
- d) Keine Art von Mängeln an Produkten und Leistungen gibt dem Auftraggeber das Anrecht auf Forderung zusätzliche Rechte oder auf Beanstandungen außer derer, die in diesem Punkt vereinbart sind.

11.2. Annehmbarkeit von Produktionsüberschuss und -unterschuss:

- a) Falls Printera aus Gründen der Anforderungen des Produktionsprozesses eine größere Menge von Produkten und Leistungen herstellt, als die vereinbarte und bestellte Menge von Produkten und Leistungen tatsächlich beträgt, wird sie den Überschuss von bis zu 10 Stück dem Auftraggeber gratis liefern und den Überschuss von mehr als 10 Stück wird dem Auftraggeber zu dem vereinbarten Preis anbieten oder auf eigenen Kosten zerstören.
- b) Ein Produktionsunterschuss beziehungsweise ein hergestellte Menge, die kleiner als die vereinbarte und bestellte Menge von Produkten und Leistungen ist, und zu der es im Produktionsprozess kommen kann, wird in den Prozentsatz der Annehmbarkeit aus der Tabelle in diesem Punkt akzeptiert und kann nicht beanstandet werden, sie hat auch keinen Einfluss auf eine Änderung des Stückpreises, der im Angebot und in der Angebotsannahme festgelegt wurde.

Auflage	Prozentsatz der Annehmbarkeit des Unterschusses
bis 3.000 Stück	- 4,0%
3.001– 5.000 Stück	- 3,5%
5.001– 10.000 Stück	- 3,0%
10.001– 50.000 Stück	- 2,5%
50.001– 100.000 Stück	- 2,0%
100.001–200.000 Stück	- 1,5%
mehr als 200.000 Stück	- 0,5%

Ein Produktionsunterschuss, der über dem Prozentsatz der Annehmbarkeit liegt, wird Printera auf eigene Kosten erstatten und dem Auftraggeber den Unterschied in der Menge der gelieferten und bestellten Produkte liefern.

Printera behält das Anrecht auf Änderungen der Produktionstechnologie für den zu ersetzenden Produktionsunterschuss vor, die nicht bedeutend das Aussehen, die Funktionalität und die Qualität der bestellten Produkte und Lieferungen beeinflussen.

11.3. Mängel in einem Teil der Lieferung der Produkte oder Leistungen geben dem Auftraggeber nicht das Anrecht, die ganze Lieferung der Produkte oder Leistungen zu beanstanden.

12. Reklamationen

12.1. Reklamationen auf gelieferte Waren sind innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Übernahme der Produkte und Lieferungen möglich und müssen ausschließlich in schriftlicher Form an Printera zugestellt werden. Reklamationen beziehen sich auf alle Aspekte der Qualität der gelieferten Produkte und Lieferungen, jedoch können nachträgliche vom Auftraggeber nach der Bestätigung der Genauigkeit der PDF-Datei mit der Druckvorstufe und der Genehmigung für den Druck gemäß den Punkten 4 und 5 angeforderte Änderungen nicht reklamiert werden. Damit Reklamationen angenommen werden können, ist es notwendig, die gelieferten Produkte und Leistungen an Printera zurückzusenden. Eine Rücksendung von Produkten ohne vorherige Ankündigung kann nicht angenommen werden. Nach Ablauf der Frist von 8 Tagen ab Übernahme der Produkte hat der Auftraggeber kein Anrecht mehr auf Erfüllung irgendwelcher Rechte auf Grund von materiellen und juristischen Mängeln.

12.2. Wenn Printera eine Reklamation des Auftraggebers erhält, wird sie ein Musterstück überprüfen und, falls die Reklamation gerechtfertigt ist, die Mängel ausbessern oder die Produkte entsprechend den realen Produktionsbedingungen umtauschen. Printera wird über die Ausbesserung der Mängel oder den Umtausch der Produkte eine Bestätigung erstellen, die sie dem Auftraggeber einhändigen wird.

12.3. Printera verpflichtet sich auf Zahlung eines Schadensersatzes nur in dem Fall, dass der Schaden durch einen Fehler im Produktionsprozess entstanden ist, der zur Herstellung eines mangelhaften und nicht funktionellen Produkts geführt hat. Abweichungen, die in Drucknormen und Druckstandards gemäß Punkt 5 zulässig sind und die sich auf die Schnittpräzision, die Wiedergabetreue der Reproduktion im Vergleich zum Original, den Farbtonwert und die Qualität des Materials, auf das gedruckt wird, beziehen, nimmt der Auftraggeber mit der Annahme des Angebots an und sie können kein Grund für Reklamationen sein.

12.4. Printera übernimmt keine Verantwortung für Schäden über dem Wert der bestellten Produkte und Leistungen, der in der Angebotsannahme festgelegt wird und kann in keinem Fall die Verantwortung für Schadensersatz für nicht realisierten Gewinn übernehmen.

12.5. Printera übernimmt keine Verantwortung für jegliche Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der gelieferten Produkte entstehen können.

12.6. Falls es keine Einigung zwischen dem Auftraggeber und Printera über die Berechtigung der Reklamation kommt, werden der Auftraggeber und Printera die entstandenen Missverständnisse einvernehmlich lösen und im Falle von Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Gerichts in Zagreb vereinbart.

13. Geistiges Eigentum

13.1. Die Reproduktion und der Druck aller Vorlagen, Originale, Fotos, Datenmedien und sonstigem, was der Auftraggeber Printera zur Verfügung gestellt hat, erfolgt unter der Annahme, dass der Auftraggeber die entsprechenden Urheberrechte beziehungsweise Reproduktionsrechte hat. Der Auftraggeber hält Printera schadlos von irgendwelchen Anforderungen Dritter.

13.2. Printera und der Auftraggeber garantieren jeder für sich die Echtheit der Angaben, Marken und Designpatente, die genutzt werden und sind daher jeder in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich, falls die oben genannten Rechte gefährdet sind.

13.3. Musterstücke sind Eigentum der Vertragspartei, die sie einhändig und diese kann willkürlich über sie verfügen.

13.4. Ohne schriftliche Vereinbarung besteht für Printera keine Pflicht der Aufbewahrung von PDF-Dateien mit Druckvorstufen, Probedrucken, Werkzeugen und Musterstücken. Falls eine Lagerung vereinbart wurde, erfolgt diese auf Kosten des Auftraggebers.

13.5. Printera behandelt die empfangenen und gelagerten geschäftlichen und technologischen Unterlagen mit herkömmlicher Sorgfalt. Printera übernimmt keine Verantwortung, kann aber im Falle einer besonderen Vereinbarung mit dem Auftraggeber eine Versicherung zur Deckung möglicher Schäden abschließen.

13.6. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch nach Kündigung/Ablauf des Vertragsverhältnisses gültig.

14. Geschäftsgeheimnis und Verpflichtung zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen

14.1. Printera und der Auftraggeber verpflichten sich, alle Informationen aus dem Vertragsgeheimnis als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und den Inhalt des Vertragsverhältnisses, Geschäftsgeheimnisse und andere Geheimnisse, die ihnen während und nach der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich auf Printera, den Auftraggeber und ihre Geschäftspartner.

14.2. Beide Vertragsparteien behalten alle Rechte über die gesamten Geschäftsunterlagen bei, die sie der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht haben. Die Vertragspartei, die solche Unterlagen erhalten hat, erkennt die angeführten Rechte an, sowie die Tatsache, dass sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei die angeführten Unterlagen keinem Dritten zugänglich machen darf, weder teilweise noch vollständig. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschäftsunterlagen nur zum Zweck der Vereinbarung von Rechtsgeschäften untereinander zu benutzen und sonst zu keinen anderen Zwecken.

15. Personaldaten

15.1. Die Daten, die von Printera erhoben werden, beziehen sich auf den Namen und Nachnamen (Firma) des Auftraggebers, die Adresse, die Persönliche Identifikationsnummer, die Email-Adresse und sonstige Daten, die für ein ordentliches Geschäftsverhältnis notwendig sind und Printera hat zu diesem Zweck einen Leiter der Personaldatensammlung ernannt.

15.2. Die vom Auftraggeber erhobenen Daten werden mit gutem Willen genutzt, sind nicht für Dritte gedacht und dürfen an Dritte nur mit Genehmigung des Auftraggebers oder in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen gestellt werden.

15.3. Die erhobenen Daten werden von Printera nur zu Zwecken der eigenen Aufzeichnung genutzt, sowie um den Auftraggeber über neue Produkte und Leistungen zu informieren, wie auch über besondere Angebote beziehungsweise zu Werbezwecken. Falls der Auftraggeber jedoch nicht will, dass seine privaten Daten zu Werbezwecken genutzt werden, hat er das Recht, die Erhebung und die Bearbeitung der Daten zu diesen Zwecken zu verweigern. Der Auftraggeber kann seine Zusage in schriftlicher Form aufheben.

16. Höhere Gewalt

16.1. Printera ist nicht verantwortlich für das Nichterfüllen jeglicher Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, wenn es das Ergebnis der Einwirkung höherer Gewalt ist – als Folge externer, außerordentlicher und unvorhergesehener Gegebenheiten, die nach Vertragsabschluss entstanden sind und die von Printera als Vertragspartei nicht verhindert, beseitigt oder vermieden werden konnten, deren Auftreten sich jedoch mittelbar auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis auswirkt und deren Auftreten keine Folge von Unachtsamkeit der Vertragspartei ist.

16.2. Höhere Gewalt schließt außer Naturkatastrophen auch, Epidemien, Krieg, Revolte, Revolutionen, Terrorismus, Explosionen, Brände, Handlungen der Obrigkeiten, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, sowie Produktionseinstellungen wegen Unfällen ein.

16.3. Im Falle, dass einen der Vertragsparteien in der Erfüllung der Bestimmungen des Vertragsverhältnisses durch höhere Gewalt behindert ist, ist sie verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden die andere Vertragspartei darüber zu informieren, mit einer Anmerkung über die Ursache und mögliche Dauer der höheren Gewalt.

16.4. Printera kann auf eigene Kosten sicherstellen, dass im Falle einer Unmöglichkeit der Anpassung an die Vertragsbedingungen, die im Vertrag oder in der Bestellung übernommen Verpflichtungen von Dritten erfüllt werden.

17. Abschluss und Kündigung des Vertragsverhältnisses

17.1. Das Rechtsgeschäft zwischen Printera und dem Auftraggeber wird als abgeschlossen betrachtet, wenn der Auftraggeber das Angebot von Printera annimmt oder wenn der Vertrag unterschrieben ist.

17.2. Printera hat das Anrecht, das Vertragsverhältnis zwischen Printera und dem Auftraggeber vollständig oder teilweise zu kündigen:

- a) falls der Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- b) falls die Erfüllung der Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber verantwortet, behindert wird oder in Verzug gerät;
- c) falls die Verlängerung der Lieferung durch höhere Gewalt verursacht wird.

17.3. Printera hat Anrecht darauf, bereits gelieferte Lieferungen oder vollbrachte Leistungen sowie alle Vorbereitungstätigkeiten, die auf Grund des Vertragsverhältnisses durchgeführt wurden, zu verrechnen. Fall die Lieferung nicht erfolgt ist, hat Printera Anrecht auf Erstattung der Kosten der Vorbereitung der Lieferung.

17.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag unter der Pflicht der Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen, die am Tag der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung über die Vertragskündigung beginnt, kündigen, ist aber verpflichtet, die Vertragsstrafe aus dem Artikel 3.3 dieser AGB zu bezahlen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese AGB sind auf der Internetseite www.printera.hr veröffentlicht.

18.2. Printera behält das Recht vor, diese AGB ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich mit den gültigen AGB bekannt zu machen, die auf der Internetseite von Printera veröffentlicht sind und akzeptiert mit der Angebotsannahme die derzeit gültigen AGB.

18.3. Auf alle gegenseitigen Beziehungen zwischen Printera und dem Auftraggeber, die nicht in diesen AGB definiert sind, werden auf entsprechende Weise die Vorschriften der Republik Kroatien angewendet, die am Tag der Bestellung der Produkte und Lieferungen in Kraft sind.

18.4. Streitigkeiten über die Deutung, Anwendung und Durchführung dieser AGB werden Printera und der Auftraggeber möglichst im Einvernehmen lösen. Ansonsten ist das Handelsgericht in Zagreb zuständig.

18.5. In Geschäftsbeziehungen und Geschäftsstreitigkeiten hinsichtlich der Deutung, Anwendung und Durchführung dieser AGB oder des Vertragsverhältnisses zwischen Printera und Rechtspersonen und Naturpersonen mit Sitz in der Republik Kroatien oder im Ausland werden diese AGB und die kroatische Gesetzgebung angewendet, aber ohne der entgegengesetzten Normen, die ausdrücklich ausgeschlossen werden und es wird die Zuständigkeit des Gerichts in Zagreb vorgeschrieben.

Diese AGB werden ab dem 19. September 2016 angewendet und sind bis zur Erlassung neuer AGB gültig.